

SVP Kanton Zug
Postfach
6300 Zug



Per Mail: richtplan@bd.zh.ch

Kanton Zürich
Amt für Raumentwicklung
Kantonalplanung
Stampfenbachstr. 12
Postfach
8090 Zürich

6300 Zug, 31.10.2024

Stellungnahme zur Änderung des Energiegesetzes, Plangenehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung von erneuerbarer Energie

Sehr geehrter Herr Baudirektor des Kanton Zürich
Sehr geehrte Damen und Herren

Hier die Einwendungen und Anträge der **Schweizerischen Volkspartei SVP Kanton Zug** zur **"Änderung des Energiegesetzes"**.

Antrag:

Für die geplante Änderung des Zürcher Energiegesetzes und insbesondere auf die Einführung eines Plangenehmigungsverfahrens für "die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen zur Nutzung der Windenergie", d.h. auf die neuen § 16a bis und mit §16r, soll verzichtet werden.

Begründung:

- Das Plangenehmigungsverfahren ist ein massiver Eingriff in die Gemeindeautonomie, die durch Art. 1 und 85 der Kantonsverfassung geschützt ist. Mit diesem Verfahren wird den Gemeinden beim Bau von Windenergieanlagen die Kompetenz für Einzonung und Baubewilligung entzogen. Mit dem bescheidenen Nutzen von Windkraftanlagen lässt sich ein solcher Eingriff in die Gemeindeautonomie nicht rechtfertigen.
- Der Eingriff in die Gemeindeautonomie ist auch unberechtigt, da in der Vergangenheit mehrere Gemeinden über den Bau von Windkraftanlagen auf ihrem Gemeindegebiet abstimmen konnten und viele Gemeinden über Solarprojekte befinden konnten, deren Ertragspotential weitaus grösser gewesen wäre, als jenes selbst der grössten im Kanton Zürich vorgesehenen Windparks.
- Windkraftanlagen stellen einen enormen Eingriff in die Landschaft dar. Mit über 200 Meter überragen sie viermal die herkömmlichen Hochspannungsmasten. Die drehenden Rotoren ziehen den Blick auf sich. Windkraftanlagen führen so zu einer massiven Entstellung unserer Landschaft. Zudem werden Anwohner von Lärm, Schattenwurf, optische Wirkung, Eiswurf im Winter und Infraschall beeinträchtigt. Falls die Anlagen im Kanton Zürich (Bezirk Affoltern) realisiert werden, ist auch die Bevölkerung des Kantons Zug, insbesondere der Gemeinden Baar und Steinhausen, evtl. auch die Stadt Zug betroffen.

- Windkraftanlagen sind mit anderen Vorhaben (Strassenbau, Wasserbau) nicht vergleichbar. Während Strassen- und Wasserbauten Vorhaben von Gemeinwesen sind, werden Windkraftanlagen von gewinnorientierten Kapitalgesellschaften errichtet und betrieben, die innerhalb der gesetzlichen Vorgaben der Gewinnmaximierung verpflichtet sind. Windkraftanlagen können aufgrund der sehr geringen zu erwartenden Stromproduktion nicht als bedeutendes kantonales Interesse betrachtet werden. Zudem wird die Erstellung von Windkraftanlagen beim Bau stark subventioniert.
- Die Erteilung des Enteignungsrechtes der Baudirektion an Kapitalgesellschaften (neuer §16c) ist ein massiver Eingriff in die Eigentumsgarantie. Ein solcher Eingriff kann durch den geringen Nutzen von Windturbinen niemals gerechtfertigt werden.
- Die Erteilung des Enteignungsrechtes an Kapitalgesellschaften durch die Baudirektion (§16c) schwächt die Landeigentümer in den Verhandlungen mit den Vorhabensträger. Die Landeigentümer werden so gezwungen das Land für einen Bruchteil des Nutzungswertes herzugeben. Landwirtschaftsland kann auch nicht zum Preis von Landwirtschaftsland einem Inverstor verkauft werde, welche diesen Boden dann als Bauland nutzen darf.

Wir bitten Sie höflich, den Eingang unserer Stellungnahme zu bestätigen sowie um deren Beantwortung

Namens der SVP Kanton Zug verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Philip C. Brunner
Fraktionspräsident
Kantonsrat, Zug

